

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0266
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 04.06.2015
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.: -110	öffentlich
Az.:	621/Herr Andreas Finster -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.06.2015	Anhörung

Anfrage Herr Grube im Hauptausschuss vom 04.05.2015 "Veranstaltungen im Stadtpark 2"

1. **„Trifft es zu, dass 33 Veranstaltungen im Jahr 2014 anzeigepflichtig gewesen sind, wovon 26 gemäß FLR sogenannte „seltene“ Ereignisse waren?“**
Nein, diese Angaben treffen nicht zu.
Es wird bzgl. „Anzeige“ bzw. „Genehmigung“ von Veranstaltungen auf die allgemeinen Erläuterungen der Vorlage M 14/0461 verwiesen.
2. **„Trifft es zu, dass gem. FLR lediglich 10 „seltene“ Ereignisse zulässig sind?“**
Gem. 4.4 (1) FLR. Diese Aussage trifft zu.
3. **„Trifft es zu, dass „seltene“ Ereignisse gem. FLR 4.1 e) immer die gängigen Immissionsgrenzwerte überschreiten?“**
Seltene Ereignisse unterliegen gem. 4.4 (1) FLR besonderen Immissionsrichtwerten mit abweichenden Höchstwerten. Insofern können die gem. 4.1 e) FLR grds. einzuhaltenden Richtwerte möglicherweise überschritten werden.
4. **„Wenn ja, in welcher Form?“**
Siehe Beantwortung Frage 10.
5. **„Trifft es zu, dass für 2015 mindestens 13 „seltene“ Ereignisse geplant sind und damit die Grenze gem. FLR schon in der Planung überschritten wird?“**
Nein, diese Aussage trifft nicht zu. Es werden zwar mehr als 10 Veranstaltungen im Stadtpark Norderstedt im Jahr 2015 durchgeführt, davon werden allerdings keine 10 Veranstaltungen als „seltenes Ereignis“ geplant.
6. **„Trifft es zu, dass Open-Air-Veranstaltungen, die länger als bis 22.00 Uhr stattfinden, genehmigt und nicht nur „angezeigt“ werden müssen? Wenn ja, gab es durchgängig für solche Veranstaltungen entsprechende Genehmigungen in 2014? Wenn ja, welche waren das?“**
Eine Genehmigungspflicht für Veranstaltungen grds. gibt es nicht, sondern ergibt sich im Einzelfall durch Ausgestaltung oder Örtlichkeit zur Gefahrenabwehr. Auch hierzu wird auf die allgemeinen Erläuterungen der Vorlage M 14/0461 verwiesen. Die Nachtruhe gilt im Übrigen nicht nur für Veranstaltungen, sondern allgemein.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

7. **„Trifft es zu, dass der schutzbedürftigste Immissionsort (z.B. das reinige Wohngebiet WR) bei der Bewertung gem. FLR entscheiden ist? Wenn ja, wurde das in 2014 bei den Messungen umgesetzt?“**

Gem. 3 (1) FLR: „...Der Messort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen...“ Die Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie wurde und wird aufgrund der Erfahrungen angepasst und wird umgesetzt.

8. **„In der Beantwortung wird im Kontext von Feuerwerken gem. Spreng-Verwaltungsvorschrift eine max. Zeit von 23.00 Uhr angegeben. Trifft es zu, dass die Pyrogames und das ARRIBA-Feuerwerk gem. SprengVwV Anlage1, Abs. 1.5 lediglich bis 22.30 Uhr hätte gehen dürfen?“**

Feuerwerke müssen spätestens um 22:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.

9. **„Ist es der Verwaltung bekannt, dass es in 2014 zu 79 Ruhestörungen allein in 24 Tagen gekommen ist, die sich auf Störungen bis teilweise 03.00 Uhr bezogen haben?“**

Nein, das ist der Verwaltung nicht bekannt. Offizielle Beschwerden (bei Polizei und / oder Ordnungsbehörde) sind über das Jahr verteilt nur sehr vereinzelt eingegangen, lediglich nach Durchführung der Pyro-Games bzw. des Holi-Festivals gab es eine erhöhte Beschwerdelage.

10. **„Laut Beantwortung der Anfrage können die Grenzwerte gem. Ziff. 4.4 der FLR auch überschritten werden. Trifft es zu, dass die Überschreitung nicht mehr als 10 dB (A) betragen darf? Ist dieser Wert bei den Veranstaltungen gemessen worden ggf. mit welcher Überschreitung?“**

Gem. 4.4 (1) FLR sollen seltene Ereignisse die vorgesehenen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB (A) überschritten werden. Direkt im Anschluss sind in der FLR allerdings ausdrücklich Höchstwerte genannt, die (je nach Immissionsort) über diese 10 dB (A) hinausgehen und als maximal erreichbarer Wert dargestellt werden. Geräuschspitzen sollen diese Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) bzw. nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Diese absoluten Spitzenwerte sind bei orientierenden, stichprobenartigen Messungen nicht gemessen worden.

11. **„Sind in 2015 stetige Lärmmessungen geplant? Wenn ja, wann, durch wen an welchem Ort?“**

Die Stadtpark Norderstedt GmbH wird regelmäßig orientierende Messungen rund um das Stadtparkgelände durchführen.